

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisamtschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 36.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Ränge.

Nr. 95

Diez, Freitag, den 2. Mai 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

1. 1932.

Diez, den 29. April 1919.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Inhaber von Frontkarten, die im neutralen Gebiet wohnen und im besetzten Gebiet Liegenschaften haben, werden darauf hingewiesen, daß im besetzten Gebiet geerntete Gemüse nicht mit Wagen ins unbesetzte Gebiet ausgeführt werden dürfen.

Es ist nur gestattet, eine dem täglichen Bedarf der Familie der das Feld bewirtschaftenden Person entsprechende Gemüsemenge aus dem besetzten in das neutrale Gebiet auszuführen.

Diez, den 26. April 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Das Militär-Polizeigericht des Unterlahn-Kreises hat den Bürgermeister von Allendorf, Hn. Freihmann, zu 15 Tagen Gefängnis und 300 Mark Geldstrafe verurteilt, weil er den Ortskommandanten seiner Gemeinde einen Personalausweis hat unterschreiben lassen, der für einen Mann bestimmt war, der mit ungültigem Verkehrsschein aus dem unbesetzten Deutschland eingereist ist und der Bürgermeister hiervon wußte.

Diez, den 27. April 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Die von Tag zu Tag sich mehrenden Erkrankungen an Fleckfieber geben mir Veranlassung, nachstehend die gemeinverständliche Belehrung über das Fleckfieber und seine Verbreitungsweise bekanntzugeben:

Die Übertragung des Fleckfiebers erfolgt ausschließlich durch Läuse, namentlich durch Kleiderläuse. Die Bevölkerung wird daher wiederholt auf die Gefahr hingewiesen, welche durch das Befastetsein mit Läusen verbunden ist. Wo Läuse gefunden werden, sind sie sorgfältig zu vernichten. Ihre Beseitigung geschieht am einfachsten durch ein gründliches Auskochen der Kleider und der Wäsche. Wegen Verordnung von Arzneimitteln, welche zur Beseitigung von Kopfläusen dienen, wenden sich die betreffenden Personen am besten an einen Arzt.

Die Herren Lehrer werden gebeten, ihr Augenmerk auf das Vorkommen von Läusen bei den Schulkindern zu richten.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, auf die Ortseingefessenen im Sinne meiner Ausführung einzuwirken und auf eine Wiederholung dieser Einwirkung von Zeit zu Zeit bedacht zu sein, damit das Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit wach gehalten wird. Bei dieser Gelegenheit ist auf die nach §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1900 bestehende Anzeigepflicht eines jeden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfalles von Fleckfieber ausdrücklich hinzuweisen.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

Gemeinverständliche Belehrung

über das Fleckfieber und seine Verbreitungsweise.

1. Das Fleckfieber (Flecktyphus) ist eine im höchsten Grade ansteckende Krankheit, die sich durch hohes Fieber, schwere Bewußtseinsstörung und einen fleckigen Hautauschlag kennzeichnet.

Die Übertragung des Fleckfiebers kann von Person zu Person stattfinden und erfolgt hauptsächlich durch Verkehr mit dem Kranken, selbst ohne unmittelbare Berührung desselben. Der Ansteckungsstoff kann aber auch an allen Personen und Gegenständen, welche mit dem Kranken in

Verbreitung gekommen sind, Hatten, wie an gebrauchter Bett- und Bettwäsche, Kleidungsstücken, Betten, Polstern, Teppichen, Vorhängen usw. Auch kann der Ansteckungsstoff durch den Pfleger, ohne daß dieser selbst erkrankt, auf andere übertragen werden.

2. Die Erkrankung an Fleckfieber tritt ungefähr eine bis zwei Wochen nach Aufnahme des Ansteckungsstoffes auf. Nachdem während einiger Tage als Vorboten Kopfschmerz, allgemeine Mattigkeit und Gliederschmerzen vorausgegangen sind, beginnt die eigentliche Erkrankung meist plötzlich mit einem heftigen Schüttelfrost und hohem Fieber (40 bis 41 Grad C.). Die Kranken bekommen ein gerötetes Gesicht, werden leicht benommen und verfallen in einen schlaffüchtigen Zustand, zeigen auch wohl die Neigung, im Fieberwahn das Bett zu verlassen.

Zwischen dem dritten und fünften Krankheitsstage treten auf der Haut, besonders an Brust und Bauch zahlreiche rötliche bis linsengroße Flecke auf, welche zu dem Namen Fleckfieber Veranlassung gegeben haben. Mit halb offenem Munde und Auge, trockener brauner Zunge, in tiefer Benommenheit liegen die Kranken völlig teilnahmslos da und erreichen einen hohen Grad von Schwäche und Erschöpfung. Auch besteht eine heftige nervöse Unruhe. Die Stimme bekommt einen heiseren Klang.

Bei günstigem Verlaufe tritt gegen Ende der zweiten Krankheitswoche unter reichlichem Schweiße plötzlich die Entfieberung ein. Während der Genesung blättert die Haut fleinschuppig ab.

Neben schweren Fällen kommen mitunter so leichte Erkrankungen an Fleckfieber vor, daß sie mit Masern verwechselt werden können. Für die Verbreitung der Seuche sind sie ebenso gefährlich wie die schweren Erkrankungen.

3. Ein gehäuftes Auftreten des Fleckfiebers wurde früher in Teuerungs- und Kriegsjahren beobachtet, weshalb die Krankheit auch Hunger- oder Kriegstypus genannt wurde. Auch heute noch geben Hunger und Elend, Ansammlung von Menschen in schlecht gelüfteten Räumen die geeignetsten Bedingungen zur Weiterverbreitung der Krankheit ab. Die Schlafstellen der herumziehenden Bevölkerung, die Herbergen und Asyls sind von jeher als Brutstätten der Seuche bekannt. Vorwiegend werden obdachlose Personen, Bettler, Zigeuner, Landstreicher, Hausierer von dem Fleckfieber befallen. Solche mit dem Ansteckungsstoffe behafteten Leute können, indem sie von Ort zu Ort wandern und z. B. beim Betteln in viele Wohnungen eindringen, eine gefährliche Epidemie erzeugen.

4. Die Empfänglichkeit für die Krankheit ist sehr groß. Es ist daher für die strengste Absonderung des Kranken zu sorgen, und zwar am besten durch sofortige Ueberführung in ein Krankenhaus, in welchem ein geeigneter Absonderungsraum zur Verfügung steht.

Es ist dringend notwendig, die Fenster bei Tag und Nacht geöffnet zu halten, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß auf diese Weise die Ansteckung am besten vermieden werden kann. Auch muß auf das strengste und gewissenhafteste die Absonderung des Kranken durchgeführt werden. Wer sich vor Ansteckung schützen will, vermeide jeden Verkehr mit dem Kranken und bleibe dem Hause, in dem sich ein solcher befindet, möglichst fern.

5. Die mit der Wartung und Pflege von Fleckfieberkranken betrauten Personen müssen es sich zur Pflicht machen, mit anderen Personen in keinerlei Verkehr zu treten.

Alle diejenigen, welche sonst ihre Pflicht zu dem Kranken führt (Angehörige, Ärzte, Notare, Geistliche), haben vor dem Betreten des Krankenraums ein waschbares Ueberkleid anzulegen, welches beim Verlassen des Absonderungsraums abzulegen ist. Für geeignete Desinfektion der Hände, des Gesichts und der Haare ist Sorge zu tragen.

6. Während des Bestehens der Krankheit ist peinlichste Keinslichkeit mit sorgfältigster Desinfektion zu verbinden.

Alle mit dem Kranken in Berührung gewesenen Gegenstände sind vor anderweitigem Gebrauche zu desinfizieren. Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit desinfizierenden Flüssigkeiten auszuwaschen.

7. Der Genesende ist noch so lange für seine Umgebung gefährlich, als die Haut sich abschuppt. Er soll daher einen häufigen Gebrauch von Bädern und Seifenabwaschungen machen und, bevor er wieder in Verkehr tritt, eine Desinfektion seines Körpers nach ärztlicher Anweisung vornehmen.

8. Ein Zimmer, in welchem sich ein Fleckfieberkranker befunden hat, ist mit seinem ganzen Inhalte sofort einer gründlichen Desinfektion nach ärztlicher Anweisung zu unterziehen.

9. Auch von Fleckfieberleichen kann eine Ansteckung leicht erfolgen. Sie sind daher sobald als möglich aus dem Sterbehause in eine Leichenhalle überzuführen oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, in einem abgeordneten verschließbaren Räume aufzustellen. Das Waschen der Leiche, ihre Ausstellung im offenen Sarge, Bewirtungen im Sterbehause usw. sind in hohem Grade gefährlich und deshalb unzulässig.

10. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Fleckfieberkranken dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfiziert sind. Auch dürfen sie nicht un desinfiziert nach anderen Orten verschickt werden.

11. Da das Fleckfieber die öffentliche Gesundheit in hohem Grade gefährdet, so ist die größte Aufmerksamkeit auf die frühzeitige Erkennung zu richten, damit Schutzmaßregeln so rasch wie möglich ergriffen werden. Bei jeder des Fleckfiebers auch nur verdächtigen Erkrankung ist sofort ein Arzt zuzuziehen und Anzeige an die zuständige Behörde zu machen.

J.-Nr. R. W. 457.

Diez, den 26 April 1919.

Betrifft: Benzolverorgung.

Die Anmeldungen für den Bezug von Benzol für den Monat Juni 1919 sind bestimmt bis zum 1. Mai d. J. hierher einzureichen. Die Bestellungen haben für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke getrennt zu erfolgen.

Auf unsere Verfügung vom 17. Februar 1919, Zg.-Nr. 2. W. 184 — Kreisblatt Nr. 39 — wird hingewiesen.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises:
Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 2012.

Diez, den 25. April 1919.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. unter dem Rindviehbestande des Andreas Roth in Eppentrod festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 2013.

Diez, den 25. April 1919.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. unter dem Rindviehbestande des Wagners Langenau in Freienbiez festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.